

Satzung

Fassung 16.11.2021 (Datum der Eintragung ins VR)

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2021 beschlossen worden.



**Sozialdienst
Katholischer Männer
Moers-Xanten e.V.**

**Satzung des
„SKM - Sozialdienst Katholischer Männer Moers–Xanten e.V.“**

Name, Sitz, arbeitsrechtliche Grundlagen und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen

„SKM - Sozialdienst Katholischer Männer Moers - Xanten e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Moers und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve unter Nr. 40610 eingetragen.

- (2) Der Verein ist Mitglied des SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V., Düsseldorf, gemäß dessen Satzung sowie der Arbeitsgemeinschaft der SKM-Vereine in der Diözese Münster.

Er ist dem für seinen Wirkungsbereich zuständigen Caritasverband für die Diözese Münster e.V. zugeordnet und korporatives Mitglied des Caritasverbandes Moers-Xanten e.V. in Moers.

- (3) Der Verein untersteht der Aufsicht des Bischofs in Münster entsprechend den diözesanen Regelungen. Er wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils vom Bischof in Kraft gesetzten Fassung an.

- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 2

Der Verein will dazu beitragen, dass

- Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,

- Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
- sich die gesellschaftlichen Bedingungen der hilfebedürftigen Menschen verbessern.

§ 3

- (1) Der Verein orientiert sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an den Erfordernissen in seinem Wirkungsbereich, den Dekanaten Moers und Xanten.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 1. als anerkannter Betreuungsverein die Übernahme von gesetzlichen Betreuungen sowie von Vormundschaften und Pflegschaften, Beratung im Hinblick auf Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie Gewinnung, Förderung und Schulung von geeigneten Personen für diese Aufgaben,
 2. Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugend- und Sozialhilfe,
 3. Arbeit in sozialen Brennpunkten,
 4. Beratung und Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten,
 5. Sozialberatung für Schuldner,
 6. Schaffung von Einrichtungen zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben,
 7. Mitarbeit in kirchlichen, behördlichen und anderen Gremien,
 8. Öffentlichkeitsarbeit,
 9. Interessenvertretung seiner Ziele und Aufgaben in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien.

- (3) Der Verein kann zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben eine Geschäftsstelle und Beratungsstellen unterhalten.

Er übt seine Tätigkeit aus mit ehrenamtlich tätigen und beruflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Sinne des caritativen Auftrags der katholischen Kirche in Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und den zuständigen Behörden.

Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben Träger von Projekten und Einrichtungen sein.

§ 4

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Moers – Xanten e.V. in Moers als steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
Der Vermögensübergang ist erst nach Einwilligung des Finanzamtes auszuführen.

Die Mitglieder

§ 5

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins mitwirken.

Mitglieder, die zugleich berufliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Vereins sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die endgültig entscheidet.
- (3) Der geistliche Berater des Vereins ist mit seiner Wahl in den Vorstand Mitglied des Vereins.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann natürlichen Personen wegen besonderer Verdienste für den Verein die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch jederzeit zulässigen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 2. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, insbesondere wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, Mitgliedsbeiträge trotz Abmahnung länger als ein Jahr nicht zahlt oder seine Mitgliedschaft offenkundig nicht mehr wahrnimmt,
 3. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Beendigung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 7

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Das Nähere regelt eine Beitragssatzung.

Organe des Vereins

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 9

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundlegender Bedeutung des Vereins und über die Wahrnehmung dessen Aufgaben.

Ihr obliegt insbesondere:

1. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 2. Erlass einer Wahlordnung für den Vorstand,
 3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung,
 4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 6. Erlass einer Beitragssatzung,
 7. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (2) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Zwischen der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels) und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen gewahrt sein.

Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Über ihre Behandlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung mit den Beschlüssen wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Der Vorstand

§ 10

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem geistlichen Berater sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 11

- (1) Die Wahl des 1. Vorsitzenden sowie des geistlichen Beraters bedarf der Bestätigung durch den Ortsbischof.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Der Vorstand kann bestimmen, dass bis zur Nachwahl ein anderer aus seiner Mitte das Amt des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes wahrnimmt.
- (4) Im Übrigen gelten für die Wahl des Vorstandes die Bestimmungen der von der Mitgliederversammlung erlassenen Wahlordnung.

§ 12

- (1) Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und deren Empfehlung zu beachten. Der Mitgliederversammlung hat er Auskunft zu erteilen und über seine Tätigkeit zu berichten.
- (2) Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung den Geschäftsgang und die Geschäftsverteilung regeln.
- (3) Der Vorstand haftet dem Verein bei Vermögensschäden nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt sind.

§ 13

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr zusammen.
Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstand einberufen werden.

- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, eingeladen. Zwischen der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels) und dem Tag der Sitzung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu wahren.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung zur Vorstandssitzung stehen, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (5) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 14

Zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.

In diesem Falle kann der Vorstand den Geschäftskreis und die Befugnisse des Geschäftsführers festlegen und ihm Vollmacht erteilen für alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 15

Die Vorstandsmitglieder haben über alle Angelegenheiten des Vereins, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer

Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein an.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 16

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss die Ladung zur Mitgliederversammlung den Vorschlag hierzu enthalten.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke berufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zustimmungsvorbehalte

§ 17

Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen bedarf vereinsintern der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster, wobei die Zustimmung über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. einzuholen ist:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstigen Rechten an Grundstücken,
2. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Übernahme von Bürgschaften,
4. die Ausgliederung von Teilbereichen der verbandlichen Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
5. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,

6. Einstellung und Entlassung eines hauptamtlichen Geschäftsführers.

Zudem bedürfen die Haushalts- und Stellenpläne des Vereins der bischöflichen Genehmigung.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 18

- (1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Münster und nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die über das Inkrafttreten dieser Satzung befindet, wählt für die erste folgende Wahlperiode den Vorstand nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Der Vorstand

Klaus Reinecke, Vorsitzender

Miriam Lindner, stellv. Vorsitzende